

Beschlüsse der großen Nationalversammlung des rumänischen
Volkes in Karlsburg am 1. Dezember 1918

" I. Die Nationalversammlung aller Rumänen aus Siebenbürgen, dem Banat und Ungarn, die durch ihre beglaubigten Vertreter am 18. November (1. Dezember) 1918 in Karlsburg versammelt sind, beschließt die Vereinigung dieser Rumänen und aller von ihnen bewohnten Gebiete mit Rumänien. Die Nationalversammlung verkündet insbesondere das unveräußerliche Recht der rumänischen Nation auf den ganzen Banat, eingeschlossen von den Flüssen Marosch, Theiß und Donau.

II. Die Nationalversammlung behält allen oben genannten Gebieten die provisorische Autonomie bis zum Zusammentritt der auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes gewählten Konstituante vor.

III. Im Zusammenhang mit dieser als dem Grundprinzip für die Gestaltung des neuen rumänischen Staates verkündet die Nationalversammlung das Folgende:

1. Die volle nationale Freiheit für alle mit bewohnenden Völker. Jedes Volk wird den Unterricht, die Verwaltung und die Rechtspflege in seiner eigenen Sprache durch Individuen aus seiner eigenen Mitte haben, und jedes Volk wird das Recht der Vertretung in den gesetzgebenden Körperschaften und in der Regierung im Verhältnis der Zahl der zu ihm gehörigen Individuen haben.

2. Gleichberechtigung und voll autonome konfessionelle Freiheit für alle Konfessionen im Staate.

3. Volle Verwirklichung eines rein demokratischen Regimes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Allgemeines, direktes, gleiches, geheimes, gemeindeweises Proportionalwahlrecht für beide Geschlechter im Alter von 25 Jahren für die Vertretung in Gemeinde, Bezirk oder Parlament.

4. Vollständige Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit; freie Propaganda aller menschlichen Gedanken.

5. Eine gründliche Agrarreform.

6. Der industriellen Arbeiterschaft werden dieselben Rechte und Vorteile zugesichert, die in den fortgeschrittensten Industriestaaten des Westens gesetzlich festgelegt sind.

IV. Die Nationalversammlung gibt ihren Wunsche Ausdruck, der Friedenskongreß möge die Gemeinschaft der freien Nationen in solcher Weise zustande bringen, daß das Recht und die Freiheit für alle Nationen groß und klein in gleicher Weise gesichert sei und daß in Zukunft der Krieg als Mittel für die Regelung der internationalen Beziehungen ausgeschaltet sei.

Punkt V.- IX. von geringer Bedeutung."

